

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG 1972 § 80 Abs. 2, § 80 Abs. 1 Nr. 1, § 75
 Abs. 1, § 27 Abs. 4;
 Gehaltsrahmenabkommen der Eisen-, Metall- und Elek-
 troindustrie Nordrhein-Westfalens vom 19. August
 1970 Ziff. I;
 Gehaltsrahmenabkommen der Eisen-, Metall- und Elek-
 troindustrie Nordrhein-Westfalens vom 19. Februar
 1975 § 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 1 ABR 59/74

Beschluß des BAG vom 24. Februar 1976

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 59/74

3 Ta BV 26/73 Düsseldorf

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 24. Februar 1976 durch den Richter Prof. Dr. Auffarth als Vorsitzenden, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Kehrmann und Dr. Mussil beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 4. April 1974 - 3 Ta BV 26/73 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß das Einblicksrecht in die Bruttogehaltslisten der außertariflichen Angestellten nur bei schlüssiger Darlegung eines berechtigten Interesses besteht.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Antragsgegnerin ist ein Betrieb der metallverarbeitenden Industrie. Der Antragsteller ist der bei der Antragsgegnerin gebildete Betriebsrat. Es besteht weder ein Betriebsausschuß noch ein Ausschuß gemäß § 28 BetrVG. Die Antragsgegnerin ist Mitglied des Arbeitgeberverbandes der Metallindustrie im Regierungsbezirk Köln e.V. Dieser Verband ist wiederum Mitglied des Verbandes metallindustrieller Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalen, der mit der Industriegewerkschaft Metall am 19. August 1970 das Gehaltsabkommen in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie und der Zentralheizungsindustrie abgeschlossen hatte. Nach Ziff. I galt dieses Gehaltsrahmenabkommen persönlich für die Angestellten. Nicht als Angestellte i. S. des Tarifvertrages galten gesetzliche Vertreter von juristischen Personen sowie Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte. Die Protokollnotiz zu dieser Ziff. I des Gehaltsabkommens hatte folgenden Wortlaut:

"Für die Frage, ob dieser Tarifvertrag unmittelbar Anwendung findet, ist die Zugehörigkeit des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers zu den vertragsschließenden Parteien maßgeblich.

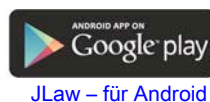
In Ergänzung von I Ziffer 3 können Angestellte der Gruppen K und T durch schriftlichen Einzelarbeitsvertrag als außertarifliche Angestellte anerkannt werden, wenn ihr Entgelt höher ist als das Tarifgehalt der höchsten Gehaltsgruppe und ihre Vertragsbedingungen insgesamt die tariflichen Bedingungen überschreiten, oder wenn sie in Anbetracht ihrer beruflichen Entwicklung in absehbarer Zeit zu dem Personenkreis von I Ziffer 3 a oder b gehören werden.

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, daß für den Handlungsbevollmächtigten die Voraussetzungen des Abs. 2 dieser Protokollnotiz erfüllt sind."

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Antragsteller hat ein uneingeschränktes und jederzeitiges Einblicksrecht in die Bruttogehaltslisten aller Angestellten - einschließlich der außertariflichen Angestellten - begehrt. Er ist der Auffassung, nach § 75 Abs. 1 BetrVG habe er darüber zu wachen, daß alle im Betriebe tätigen Personen - also auch andere Angestellte - nach den Grundsätzen von Recht und Billigkeit behandelt werden. Er hat beantragt, der Antragsgegnerin aufzugeben, dem Antragsteller Einsicht in die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter zu gewähren mit Ausnahme der Bruttogehälter der leitenden Angestellten.

Die Antragsgegnerin hat die Zurückweisung des Antrages beantragt. Sie ist der Ansicht, der Betriebsrat habe nicht das Recht Einblick in die Bruttogehaltslisten der außertariflichen Angestellten zu nehmen, es sei denn, daß er einen begründeten Anlaß hierzu habe.

Das Arbeitsgericht hat die Antragsgegnerin antragsgemäß verurteilt. Die Beschwerde der Antragsgegnerin hat das Landesarbeitsgericht mit der Maßgabe zurückgewiesen, dem Betriebsratsvorsitzenden oder einem anderen beauftragten Mitglied des Antragstellers Einblick in die Listen der Bruttolöhne und -gehälter einschließlich der Bruttogehaltslisten der außertariflichen Angestellten zu gewähren. Von diesem Einblicksrecht bleiben ausgenommen leitende Angestellte nach § 5 Abs. 3 BetrVG 1972. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechtsbeschwerde begehrt die Antragsgegnerin, den Antrag des Antragstellers insoweit abzuweisen, daß ein Einsichtsrecht des Betriebsratsvorsitzenden oder eines anderen beauftragten Mitglieds des Antragstellers in die Listen der Bruttogehälter der außertariflichen Angestellten nicht besteht, hilfsweise hat die Antragsgegnerin beantragt, daß ein Einsichtsrecht in die Bruttogehaltslisten der nicht organisierten außertariflichen Angestellten der Antragsgegnerin nicht besteht. Der Antragsteller beantragt die Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II. In prozessualer Hinsicht bestehen gegen die Rechtsbeschwerde keine Bedenken. Wegen der Beteiligtenfähigkeit und Antragsbefug-



- 4 -

nis ist in dem Verfahren nichts besonderes zu bemerken.

Das Rechtsschutzinteresse an der mit dem Antrag erstrebten Entscheidung ist gegeben. Es folgt aus der zwischen den Beteiligten bestehenden unterschiedlichen Auffassung über die Auslegung des § 80 Abs. 2 Satz 2 letzter Halbsatz BetrVG 1972.

III. Die Rechtsbeschwerde ist im wesentlichen nicht begründet.

Der Streit der Beteiligten geht lediglich noch um das Einblicksrecht des Betriebsrats in die Bruttogehaltslisten der außertariflichen Angestellten.

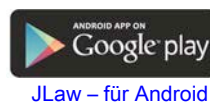
1. Das Landesarbeitsgericht geht zunächst in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats davon aus, daß in Betrieben, in denen ein Betriebsausschuß nicht gebildet werden kann, gemäß § 27 Abs. 4 BetrVG an dessen Stelle der die laufenden Geschäfte führende Betriebsratsvorsitzende oder ein anderes beauftragtes Betriebsratsmitglied das Einblicksrecht hat (vgl. u. a. BAG AP Nr. 3 und 4 zu § 80 BetrVG 1972, beide Entscheidungen sind zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung bestimmt).

2. Das Landesarbeitsgericht meint, die von dem Senat zum Einblicksrecht des Betriebsrats in die Bruttogehaltslisten der außertariflichen Angestellten vertretene Rechtsauffassung, nach der der Betriebsrat Einblick in die Bruttogehaltslisten dieser Angestellten nur verlangen kann, wenn er schlüssig darlegt, warum er diesen Einblick begehrt (BAG AP Nr. 3 zu § 80 BetrVG 1972, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmt, BAG AP Nr. 6 und 7 zu § 80 BetrVG 1972 sowie Richardi, Anm. zu AP Nr. 3 und 4 zu § 80 BetrVG 1972 und Buchner, Anm. in EzA zu § 80 Nr. 5 BetrVG 1972), könne wegen der Besonderheit des vorliegenden Falles nicht angewendet werden. Es begründet seine Auffassung u. a. damit, nach der Protokollnotiz zu Abschnitt I des Gehaltsrahmenabkommens vom 19. August 1970 gehe auch die Regelung der Arbeitsbedingungen der AT-Angestellten von der tariflichen Regelung aus. Die tarifliche Regelung müsse sowohl hinsichtlich der Gehaltsfestsetzung aber auch hinsicht-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

lich aller weiteren Arbeitsbedingungen für diese AT-Angestellten überschritten werden. Das bedeute - negativ ausgedrückt -: Derjenige Angestellte bleibe innerhalb der tariflichen Regelung, der nicht alle Voraussetzungen der Protokollnotiz zu I des Gehaltsrahmenabkommens vom 19. August 1970 erfülle. Zu diesen Bedingungen gehöre aber, daß die Gehaltsregelung der AT-Angestellten höher sein müsse als das Tarifgehalt der höchsten Tarifgruppe.

Ob diese Auffassung zutreffend ist, kann dahinstehen. Im Verlaufe des Rechtsbeschwerdeverfahrens ist das Gehaltsrahmenabkommen vom 19. August 1970 durch das neue Gehaltsrahmenabkommen vom 19. Februar 1975 - inkraftgetreten am 1. Juli 1975 - abgelöst worden. Von dieser neuen tarifvertraglichen Vereinbarung ist bei der hier zu entscheidenden Frage auszugehen. Die in dem neuen Lohnrahmenabkommen enthaltenen Normen weisen aus, wie die Tarifvertragsparteien in Zukunft die Arbeitsverhältnisse der Angestellten geregelt wissen wollen. Zu § 1 (Geltungsbereich) des neuen Vertrages ist die in dem früheren Gehaltsrahmenabkommen zu dieser Bestimmung vereinbarte Protokollnotiz nicht mehr aufgenommen worden. Der persönliche Geltungsbereich der neuen tarifvertraglichen Vereinbarung erstreckt sich auf alle Angestellten, aufgenommen sind nach § 1 Nr. 3 b dieses Rahmenabkommens "Angestellte mit einem Aufgabengebiet, das höhere Anforderungen stellt als die höchste tarifliche Beschäftigungsgruppe". Aus dieser eindeutigen tarifvertraglichen Regelung folgt, daß die außertariflichen Angestellten von dem neuen Lohnrahmenabkommen nicht mehr erfaßt werden. Demnach steht entsprechend der Rechtsprechung des Senats dem Betriebsratsvorsitzenden oder einem anderen von dem Betriebsrat beauftragten Mitglied ein Einblicksrecht in die Bruttogehaltslisten der außertariflichen Angestellten nur bei Darlegung eines besonderen Interesses zu. Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, daß der Senat der weitergehenden Rechtsauffassung der Rechtsbeschwerde nicht zu folgen vermag, nach der ein Einsichtsrecht des Betriebsrats oder eines anderen vom Betriebsrat beauftragten Mitglieds in die Listen der Bruttogehälter der AT-Ange-



- 6 -

- 6 -

stellten allgemein nicht besteht. Der Senat verbleibt bei seiner bisherigen Rechtsprechung.

3. Ebenso unbegründet ist der Hilfsantrag der Rechtsbeschwerdeführerin, mit dem sie die Feststellung begehrt, daß ein Einblicksrecht in die Bruttogehaltslisten der nichtorganisierten AT-Angestellten der Antragsgegnerin nicht besteht. Der Senat hat bereits in dem Beschluß vom 28. Mai 1974 - 1 ABR 22/73 - (= AP Nr. 6 zu § 80 BetrVG 1972) und in dem Beschluß vom selben Tage - 1 ABR 101/73 - (= AP Nr. 7 zu § 80 BetrVG 1972) ausgeführt, daß unter außertariflichen Angestellten die Angestellten zu verstehen sind, die kraft ihrer Tätigkeitsmerkmale nicht mehr unter den persönlichen Geltungsbereich des einschlägigen Tarifvertrages fallen, deren Aufgabengebiet also höhere Anforderungen stellt als das der höchstbezahlten tariflichen Beschäftigungsgruppe. Für die Abgrenzung dieses Personenkreises ist nach Auffassung des Senats nicht entscheidend, ob eine Tarifbindung im Einzelfall etwa mangels Zugehörigkeit zur vertragsschließenden Gewerkschaft entfällt; es genügt, daß der Angestellte an sich von dem persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages erfaßt wird. Hieran ist festzuhalten; damit ist auch die mit dem Hilfsantrag erstrebte Feststellung nicht begründet.

4. Da die Rechtsbeschwerde der Antragsgegnerin nur in dem oben dargelegten Umfange begründet ist, war sie mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß das Einblicksrecht des Betriebsratsvorsitzenden oder eines anderen von dem Betriebsrat beauftragten Mitglieds in die Bruttogehaltslisten der außertariflichen Angestellten nur bei schlüssiger Darlegung eines berechtigten Interesses besteht.

gez.: Dr. Auffarth

Bichler

Wendel

Kehrmann

Dr. Mussil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

